

**26. Februar 1978**

# **Gegen Überforderung der AHV**

**Nein zur 9. AHV-Revision**

**Schweizerisches Komitee  
gegen Überforderung der AHV  
Postfach 3259, 3000 Bern 7**

# Inhalt

	Seite		Seite
<b>Zur Abstimmung vom 26. Februar</b>	<b>1</b>	<b>Nein zum Mischindex</b>	<b>6</b>
Revisionspunkte – Keine dauerhafte Konsolidierung! – Warnung vom 12. Juni missachtet – Unterwegs zur 13. Revision? – Leichtfertiger Forderungspolitik vorbauen – Überbrückungsbeschluss des Parlamentes		Geltende Regelung – Mischindex – Revision kürzt Neurenten – Hierauf das teuerste Rentensystem! – Im hohen Alter mehr Rente? – Teurer Mischindex	
<b>Rückblick auf Gesetzgebung und Entwicklung</b>	<b>2</b>	<b>Nein zu 800 Millionen mehr Bundessubventionen</b>	<b>8</b>
Werdegang der Gesetzgebung – Zahlenmässige Entwicklung – Altersverschiebung		Ausgangslage – Nein heisst Stabilisierung – Mehr Subvention ist Illusion	
<b>Geltende gesetzliche Regelung</b>	<b>3</b>	<b>Nein zu höheren Beiträgen der Selbständigerwerbenden</b>	<b>9</b>
Beiträge – AHV/IV-Renten – Teilrenten; ausserordentliche Renten; Hilflosenentschädigung – Eingliederung von Invaliden – Ergänzungsleistungen – Kantonale und kommunale Beihilfen		Nein zur Beitragspflicht im Rentenalter	<b>9</b>
<b>Rentnereinkommen und Pensionsversicherung</b>	<b>4</b>	<b>Vorgehen nach dem Nein</b>	<b>9</b>
Unterlagen – Altersrenten – Gesamteinkommen der Altersrentner – Rentnervermögen – Pensionsversicherung – Regionale Unterschiede – Spitzenposition der Schweiz		<b>Gegen plumpe Irreführung</b>	<b>10</b>
<b>Versicherung ohne Sicherung?</b>	<b>5</b>	Missbrauchter Versicherungsgedanke – Unbekümmerte Anschwärzer	
Folgen der längeren Lebenserwartung – Finanzen sichern – Kritische Grenze der Beitragsbelastung – «Geradezu unverantwortliche Dynamisierungsautomatismen» – Zur Mitsprache der Beitragspflichtigen – Was nötig ist			

## Zur Abstimmung vom 26. Februar

Die 8. AHV-Revision von 1972 und ein Änderungsgesetz von 1974 haben bis 1975 die Renten auf das Zweieinhalbfache erhöht (ausserdem 1977 eine Teuerungszulage von 5%). Die Beiträge wurden in dieser Zeit um etwa 60% erhöht. Man hätte annehmen dürfen, dass jetzt eine Verschnaufpause eingeschaltet und vorderhand nur die Finanzierung verbessert würde. Statt dessen nahm 1977 das Parlament auf Antrag des Bundesrates die folgenschwere 9. AHV-Revision an, und schon ist eine 10. Revision in Vorbereitung! Gegen die 9. Revision wurde das Referendum ergriffen, so dass sie am 26. Februar 1978 zur Abstimmung gelangt.

### Revisionspunkte

**Mischindex.** Er kürzt die Renten jener, die neu rentenberechtigt werden, steigert aber anders als das geltende Gesetz die laufenden Renten nach und nach über den Teuerungsausgleich hinaus, so dass insgesamt Mehrkosten entstehen. Die Schlechterstellung der Neurentner würde aber nicht lange hingenommen, worauf praktisch nur der Wechsel zum allerteuersten Rentensystem übrigbliebe. Näheres hierüber Seite 6.

**Bundessubvention.** Gegenwärtig beträgt die Bundessubvention 9% der Ausgaben. Die Revision sieht vor, dass die Subvention von 1978 bis 1981 auf 11 bis 15% hinaufgesetzt werden soll, was neue Steuern zulasten aller bedingt. Mehrbetrag 1981: 750–800 Millionen. Näheres hierüber Seite 8.

**Beitragspflicht der Rentner.** Die Revision will auch Arbeitseinkommen von Rentnern mit Beiträgen belasten. Näheres hierüber Seite 9.

**Höhere Beiträge der Selbständigen.** Die Beiträge der Selbständigen würden durch die 9. Revision erhöht. Näheres hierüber Seite 9.

**Andere Punkte.** Die anderen Revisionspunkte sind unbestritten (z.B. Erhebung von Verzugszinsen auf ausstehenden Beiträgen, Reduktion der Zusatzrente von Ehefrauen, Rückgriff der AHV auf haftpflichtige Dritte). Diese unbestrittenen Revisionspunkte verbessern die finanzielle Lage der AHV/IV angeblich um ca. 350 Millionen Franken im Jahr (Stand 1978). Die darin enthaltene «Einsparung» von 180 Millionen Franken, weil man die Renten im Prinzip alle zwei Jahre statt jährlich anpasst, verwandelt sich in eine Mehrbelastung, nachdem das geltende Gesetz im Prinzip eine Anpassung alle drei Jahre vorsieht!

### Keine dauerhafte Konsolidierung!

Der Bundesrat preist die 9. Revision als finanzielle Konsolidierung der AHV. Aber die Botschaft (Seite 46) gibt in vorsichtigen Worten zu, dass die sogenannte Konsolidierung nicht von Dauer ist, dass später die AHV wieder aus dem finanziellen Gleichgewicht kommt. Aus Zahlenaufstellungen im Anhang der Botschaft (z.B. Seite 128) ersieht man, dass unter Umständen der Ausgleichsfonds in zwanzig Jahren aufgebraucht wäre, wenn nicht früher.

**Je nachdem wären schon bald höhere Beiträge nötig.** Zwar verbessert die 9. Revision die AHV-Rechnung gegenüber dem heutigen Stand. Aber z.B. 1982 wäre

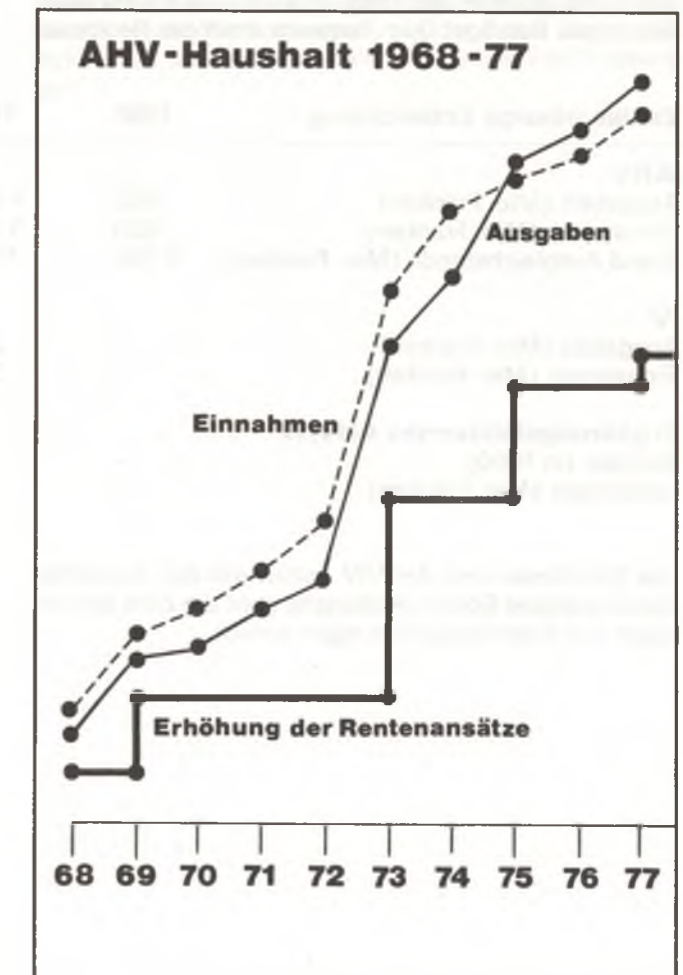
die Verbesserung in erster Linie das Resultat von 750 bis 800 Millionen mehr Bundessubventionen, für die der Steuerzahler aufkommen müsste! Die anderen Verbesserungen würden durch die Einführung des Mischindex zunichte gemacht. Diese seltsame Art von «Konsolidierung» ist abzulehnen.

### Warnung vom 12. Juni missachtet

Als am 12. Juni 1977 das Volk das aufgeblähte Steuerpaket bachab geschickt hatte, wurde von verschiedener Seite davor gewarnt, neue Beschlüsse mit grosser und ungewisser finanzieller Tragweite zu fassen. Trotzdem genehmigte das Parlament am 24. Juni, zwölf Tage nach der Abstimmung, die 9. AHV-Revision.

### Unterwegs zur 13. Revision?

Die Botschaft des Bundesrates spricht von «aufgeschobenen Revisionen» und von einer «späteren Revision» (Seite 40/41). Tatsächlich ist das Bundeshaus an der Vorbereitung der 10. Revision (Frauenrenten), bevor über die neunte abgestimmt ist! Würde es bei der 10. Revision bleiben oder würden nach Salamtaktik weitere folgen, so dass wir zur dreizehnten unterwegs wären? Ein Nein zur 9. Revision erzwingt dagegen eine gründliche Klärung.



## Leichtfertiger Forderungspolitik vorbauen

Am 26. Februar stimmt der Bürger auch über die links-extreme Initiative zur Herabsetzung des Rentenalters ab. Die Initiative würde ein unheimliches Geld kosten und charakterisiert eine leichtfertige Forderungspolitik, die nicht nur Linksextreme betreiben. Ein Nein zur 9. Revision baut weiteren leichtfertigen Begehren vor.

## Überbrückungsbeschluss des Parlaments

Nur mit dem Referendum gegen die 9. Revision konnte einer gefährlichen Entwicklung opponiert werden. Das

## Rückblick auf Gesetzgebung und Entwicklung

### Werdegang der Gesetzgebung

1948 trat das AHV-Gesetz in Kraft. Es wurde seit 1949 mehr als ein Dutzend Mal geändert (mehr Änderungen als die amtlich gezählten acht Revisionen). 1960 trat die Invalidenversicherung in Kraft. Sie gewährt Eingliederungsmassnahmen und bei schwerer Invalidität ausserdem Renten.

Der Bund gewährt seit 1966 an kantonale Ergänzungsleistungen Beiträge. Den Rentnern steht ein Rechtsan-

Referendum bezweckt, den Stand im wesentlichen auf Grund des geltenden Gesetzes zu belassen, mit den Änderungen durch die provisorischen, auf Ende 1977 befristeten Beschlüsse (z.B. weniger Bundessubvention, aber auch Beibehaltung von 5% Rentenzulage). Die Abstimmung kann jedoch erst nach Auslaufen der provisorischen Beschlüsse stattfinden. Dies ist die Folge der eidgenössischen Gesetzgebungstermine. Um die Rechtslage für 1978 zu klären, hat das Parlament im Dezember 1977 einen Überbrückungsbeschluss bezüglich Bundessubventionen und Rentenzulage gefasst. Er liegt im Sinne des Referendums.

spruch auf Ergänzungsleistungen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen zu.

1972 wurde ein neuer Verfassungsartikel über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gutgeheissen. Er beruht auf «drei Säulen»: erste Säule die AHV/IV, zweite Säule die berufliche Vorsorge (Pensionsversicherung), dritte Säule die Selbstvorsorge des Einzelnen, die der Bund fördern soll. Ein Gesetz über das Obligatorium der beruflichen Vorsorge steht in der parlamentarischen Beratung.

Zahlenmässige Entwicklung	1955	1965	1970	1974	1975	1976
<b>AHV</b>						
Ausgaben (Mio. Franken)	383	1 684	3 000	7 263	8 612	8 992
Einnahmen (Mio. Franken)	853	1 928	3 434	8 065	8 443	8 781
Stand Ausgleichsfonds (Mio. Franken)	3 798	7 215	8 547	11 171	11 002	10 791
<b>IV</b>						
Ausgaben (Mio. Franken)	—	276	593	1 402	1 630	1 798
Einnahmen (Mio. Franken)	—	276	596	1 328	1 582	1 752
<b>Ergänzungsleistungen AHV/IV</b>						
Bezüger (in 1000)	—	—	173	138	120	120
Leistungen (Mio. Franken)	—	—	242	338	320	319

Die Einnahmen von AHV/IV halten mit den Ausgaben immer weniger Schritt. Andererseits geht die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen zurück.

### Altersverschiebung

Die älteren Generationen hatten 1950–1977 folgende Anteile an der Wohnbevölkerung (1977: Schätzung):

Alter	1950 %	1960 %	1970 %	1977 %
55 – 64	10	11	10	10
65 – 74	7	7	8	8
75 + mehr	3	4	4	5
Total 65 + mehr	10	11	12	13
<b>Total</b>				
Bevölkerung	100	100	100	100

## Geltende gesetzliche Regelung

### Beiträge

Die Versicherten und Arbeitgeber zahlen heute in Lohnprozenten folgende Beiträge:

	Arbeitnehmer + Arbeitgeber %	Selbständig- erwerbende %
AHV	8,4	7,3
IV	1,0	1,0
Erwerbsersatz	0,6	0,6
<b>Total</b>	<b>10,0</b>	<b>8,9</b>

Bund und Kantone leisten zusammen eine Subvention von gegenwärtig 14% der AHV-Ausgaben und von 50% der IV-Ausgaben.

### AHV/IV-Renten

Ehepaare erhalten eine um die Hälfte höhere Rente als Alleinstehende. Das «massgebende Jahreseinkommen» ist der Durchschnitt aus allen Beitragsjahren, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor 2,3.

Massgebendes Jahreseinkommen	Allein- stehende Fr.	Ehepaare Fr.	Witwen Fr.
bis 6300 Fr.	6 300	9 450	5 040
37 800 Fr. + mehr	12 600	18 900	10 080

Frauen sind ab Alter 62 rentenberechtigt, Männer ab Alter 65. Die Ehepaarsrente setzt voraus, dass der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, oder dass die Frau halbinvalid ist; für die Ehefrau im Alter 45–59, deren Mann das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, wird eine Zusatzrente ausgerichtet. In der Invalidenversicherung setzt eine Rente einen hohen Behinderungsgrad voraus.

### Teilrenten; ausserordentliche Renten; Hilflosenentschädigung

Hat ein Erwachsener nicht jedes Jahr Beiträge bezahlt, so wird eine Teilrente ausgerichtet. Wer keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, oder nur Anspruch auf eine Teilrente, erhält innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen eine ausserordentliche Rente. Die ausserordentlichen Renten verschwinden allmählich. Altersrentner, die in schwerem Grad hilflos sind, erhalten zusätzlich eine Hilflosenentschädigung von 80% der Mindestrente für Alleinstehende.

### Eingliederung von Invaliden

Die Invalidenversicherung trifft für körperlich behinderte Personen Eingliederungsmassnahmen: medizinische

Massnahmen (u.a. zur Behebung von Geburtsgebrechen Minderjähriger), Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe, Sonderschulung und Betreuung hilfloser Minderjähriger, Abgabe von Hilfsmitteln, Taggelder.

### Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen gleichen einem Rentner, der mit der AHV/IV-Rente ein bestimmtes Einkommen nicht erreicht, die Differenz zu diesem Einkommen aus. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen betragen für Alleinstehende 8400 und für Ehepaare 12600 Franken. Jedoch werden bestimmte Einkünfte (z.B. Fürsorgeleistungen) nicht angerechnet, und andere nur teilweise (Pensionen, Arbeitseinkommen). Ausserdem sind Abzüge für Miete, Versicherung und Krankheitskosten zulässig. Das effektiv durch AHV/IV-Rente und Ergänzungsleistung garantierte Einkommen beträgt daher für Alleinstehende im Minimum etwa 9000 Franken, in städtischen Verhältnissen eher 9500 Franken, und steigt oft über 10000 Franken.

### Kantonale und kommunale Beihilfen

Kantone und Städte richten zum Teil Altersbeihilfen aus. Dank Beihilfen und Ergänzungsleistungen kann eine alleinstehende Mindestrentnerin in der Stadt Zürich z.B. auf 12000 bis 13000 Franken Gesamteinkünfte gelangen.

## Rentnereinkommen und Pensionsversicherung

### Unterlagen

Die Information über die materielle Lage der Rentner ist mangelhaft. Vor einer neuen Gesetzesrevision hätte man eine eidgenössische Erhebung über alle Einkünfte durchführen sollen. Erst 1977 gab der Bundesrat den Auftrag für eine Erhebung. Mit helvetischer Perfektion wird sie umständlich und sehr teuer durchgeführt; der Bericht erscheint erst 1980.

Dagegen liegen zwei Untersuchungen eines Hochschulinstitutes vor, die eine über die Altersrentner in Steffisburg bei Thun und die andere über die Altersrentner im Tessin, beide für das Jahr 1974. Weder Steffisburg noch der Tessin repräsentieren ein schweizerisches Mittel, aber der Vergleich der beiden Untersuchungen gestattet Schlüsse auf die Verhältnisse im ganzen Land.

### Altersrenten

Die folgende Tabelle enthält gesamtschweizerische Ergebnisse.

**Ordentliche Jahresrenten** (Basis März 1977)  
Durchschnitt Franken (runde Zahlen)

Alter	Alleinstehende		Ehepaare Fr.
	Frauen Fr.	Männer Fr.	
– 64	8 600	–	–
65 – 69	9 000	9 700	16 200
70 – 74	9 000	9 300	15 800
75 – 79	8 800	9 100	15 400
80 + mehr	8 300	9 000	15 000

Abgesehen vom Sonderfall der Frauen bis zum Alter 64 (zahlreiche Zusatzrenten von Ehefrauen) nimmt der Rentenbetrag mit steigendem Alter ab, jedoch weniger als 10%. Die Differenzen nach Alter sind teilweise durch einmalige strukturelle Veränderungen verursacht. So treten neue Fälle ehemaliger Kleinstverdiener – Kleinbauern und ungelernete Hilfskräfte aller Art – infolge wirtschaftlicher Wandlungen immer weniger auf. Im weiteren verringern die Ergänzungsleistungen die Unterschiede.

### Gesamteinkommen der Altersrentner

Die für 1974 im Tessin und in Steffisburg ermittelten Zahlen geben eine Grundlage für die Schätzung der Gesamteinkommen pro 1977. Die Tessiner Zahlen sind besonders für Alleinstehende etwas zu niedrig, weil die Ergänzungsleistungen nicht erfasst wurden.

Gesamteinkommen 1974 Altersrentner	Kanton Tessin		Steffisburg Fr.
	Fr.	Fr.	
Alleinstehende	13 972	15 902	
Ehepaare	30 623	30 639	

Die Ehepaar-Einkommen stimmen trotz unterschiedlicher Erwerbs- und Siedlungsstruktur überein, so dass anzunehmen ist, dass sich 1974 das gesamtschweizerische Mittel ebenfalls um 30 000 Franken herum bewegte. Wären im Kanton Tessin die Ergänzungsleistungen erfasst worden, so dürfte bei den Alleinstehenden der Unterschied zwischen Tessin und Steffisburg 10–11% sein.

Die Anteile der einzelnen Einkommensarten lagen zwischen Tessin und Steffisburg nur unbedeutend auseinander, weshalb wir einen Mittelwert angeben.

Einkommensart	% vom Gesamteinkommen (1974)
AHV-Rente	40
Zusatzrente (vor allem Ergänzungsleistungen)	3
Pension	15
Arbeitseinkommen	20
Vermögenseinkommen	22
Total	100

Seit 1974 sind die AHV-Renten um gut 30% erhöht worden, wogegen das Total der anderen Einkünfte vermutlich um etwa 13% zunahm, so dass pro 1977 das durchschnittliche Gesamteinkommen folgendermassen zu veranschlagen ist:

Alleinstehende rund 18 000–19 000 Franken

Ehepaare rund 35 000–36 000 Franken

Als Grössenordnungen sind diese Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die ganze Schweiz übertragbar. Man kann auch die Einkommensverteilung grob schätzen: ein Fünftel oder ein Viertel der Ehepaare dürfte 1977 ein Gesamteinkommen bis zu 24 000 Franken bezogen haben, drei Viertel oder vier Fünftel ein Gesamteinkommen über 24 000. Die Alleinstehenden werden zu weniger als der Hälfte bis zu 15 000 Franken und zu mehr als der Hälfte über 15 000 Franken bezogen haben.

### Rentnervermögen

Anhand verschiedener Quellen ist anzunehmen, dass heute mindestens die Hälfte der Altersrentner ein Vermögen von 50 000 Franken oder mehr hat; ca. ein Drittel wird auf 100 000 Franken und mehr gelangen.

### Pensionsversicherung

Pro 1977 kann der Stand der Pensionsversicherung ausgehend von den Zahlen für 1970 und 1973 geschätzt werden:

Erwerbstätige 1 620 000 = ca. 60% der Erwerbstätigen  
Rentner 290 000 = 26% der AHV/IV-Rentner

Für Altersrentner allein beträgt der Anteil der Pensionsversicherten zurzeit um ein Drittel (Untersuchungen Tessin/Steffisburg). Von den Erwerbstätigen sind nicht alle versicherbar oder versicherungsbedürftig. Unter Beschränkung auf jene, die für eine Pensionsversicherung in Frage kommen, stellt sich der Anteil der pensionsversicherten Erwerbstätigen gegen 90%, freilich mit sehr unterschiedlichen Leistungsansprüchen.

## Regionale Unterschiede

In ländlichen Gebieten und namentlich in Berggebieten sind die Einkommen der Rentner geringer als in städtischen und halbstädtischen Gebieten. Das mittlere Einkommen in Berggebieten kann beispielsweise ein Viertel niedriger sein als in städtisch/halbstädtischen Gebieten. Doch erhalten besonders in Berggebieten manche Kleinrentner, welche an der neueren wirtschaftlichen Entwicklung noch wenig Anteil hatten, ebensoviel oder mehr Einkommen als vor Rentenbeginn. Überdies woh-

nen in diesen Gebieten zahlreiche Rentner im eigenen Haus.

## Spitzenposition der Schweiz

Im Untersuchungsbericht über Steffisburg erwähnt das Hochschulinstitut ausländische Untersuchungen; sie lassen vermuten, dass das Gesamteinkommen der schweizerischen Altersrentner, auch wenn man Unterschiede des Geldwertes berücksichtigt, an der Spitze steht.

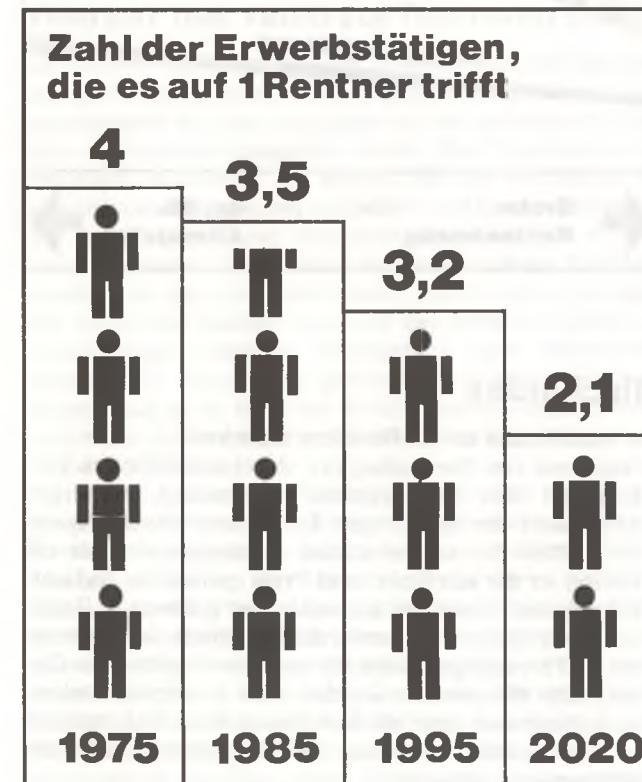
## Versicherung ohne Sicherung?

### Folgen der längeren Lebenserwartung

Der Bundesrat trifft folgende Annahmen über die Entwicklung des Bestandes der AHV-Beitragspflichtigen und der Rentner:

Jahr	Beitragspflichtige %	Rentner %	Erwerbstätige pro 1 Rentner %
1975	80	20	4,0
1985	78	22	3,5
1995	76	24	3,2
2020	68	32	2,1

Bereits 1985 werden 3,5 statt 4 Beitragspflichtige die Renten eines AHV-Bezügers zu finanzieren haben. Das bedeutet eine höhere Belastung der Erwerbsgeneration.



### Finanzen sichern

Die AHV ist nur beschränkt eine eigentliche Versicherung. Aber sie sollte dem Grunderfordernis einer Versicherung entsprechen, dass für künftige Leistungen Deckung vorhanden ist, dass die Renten zuverlässig finanziert sind. Dabei darf nicht spekuliert werden, die Beitragspflichtigen und Steuerzahler wären später schon bereit, erheblich mehr Geld für die Finanzierung auszuliegen.

### Kritische Grenze der Beitragsbelastung

Der Bundesrat gibt an, dass 1975 der Aufwand der gesamten Sozialversicherung 31% der AHV-Lohnsumme betrug, und schätzt unter gewissen Annahmen den Aufwand im Jahre 1980 auf 38%. Damit wäre eine kritische Grenze erreicht, wenn nicht überschritten.

### «Geradezu unverantwortliche Dynamisierungsautomatismen»

Solche unverantwortliche Dynamismen – Mischindex – sind nach Professor Silvio Borner, St.Gallen, in der 9. Revision enthalten (Basler Zeitung, 6. August 1977). Die periodische Anpassung der laufenden Renten an die Preise, wie sie heute erfolgt, ist verantwortlich, nicht aber eine Indexierung, die ausserdem den Lohn einbezieht und die Entwicklung vollends unübersichtlich macht.

### Zur Mitsprache der Beitragspflichtigen

Die Solidarität zwischen Beitragspflichtigen und Rentnern ist ein Pfeiler der AHV. Sie darf jedoch nicht bedeuten, dass die Beitragspflichtigen ohne effektive Mitsprache jede beliebige Zeche zu bezahlen hätten.

Gegenwärtig untersteht die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Renten an die Preise dem Referendum. Obwohl nicht zu befürchten ist, dass gegen eine sachgerechte Anpassung das Referendum ergriffen würde, bleibt eine Kontrolle bestehen. Die 9. Revision würde die Anpassung, und zwar über die Preisentwicklung hinaus, dem Bundesrat übertragen, unter Ausschluss von Parlament und Volk. Allerdings wäre für höhere Beitragssätze ein referendumpflichtiges Gesetz nötig, aber wenn die Ausgaben automatisch wachsen würden, könnte Beitragserhöhungen kaum mehr entgegengetreten werden.

### Was nötig ist

Gemäss Bundesverfassung sollen die AHV-Renten «den Existenzbedarf angemessen decken» (Artikel 34 quater). Eine Differenz zwischen Rente und Existenzbedarf gleichen die Ergänzungsleistungen aus. Mehr als die Deckung des Existenzbedarfes kann von der AHV nicht verlangt werden. Weitergehende Leistungen sind Sache der zweiten und dritten Säule. Da die Deckung des Existenzbedarfes im grossen und ganzen Tatsache ist, erübrigt sich eine allgemeine Rentenerhöhung. Ob für Kleinstrentner ein Mehreres notwendig ist, kann nur auf Grund einer Untersuchung der Verhältnisse ausgemacht werden.

Die Verfassung schreibt ferner vor, die Renten seien «mindestens» der Preisentwicklung anzupassen. Die Anpassung der Renten an die Preise ist im Gesetz bereits vorgeschrieben und ist unbestritten. «Mindestens» bedeutet, dass der Bund über die Preisanpassung hinausgehen kann, aber nicht muss.

In das AHV-Gesetz (Artikel 43 ter) wurde 1968, vier Jahre vor der 8. Revision, eine Bestimmung aufgenommen, dass der Bundesrat alle sechs Jahre «gegebenenfalls» Antrag auf eine Gesetzesrevision zur «Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Renten und Erwerbseinkommen» stelle. Die 8. AHV-Revision samt einem nachfolgenden Gesetz hob die Renten auf das Zweieinhalbfache an. Die Möglichkeit, bei den laufenden Renten über die Preisentwicklung hinauszugehen, ist bis auf weiteres nicht mehr aktuell. Die 9. Revision würde diese Bestimmung durch den unannehmbaren Mischindex ersetzen.

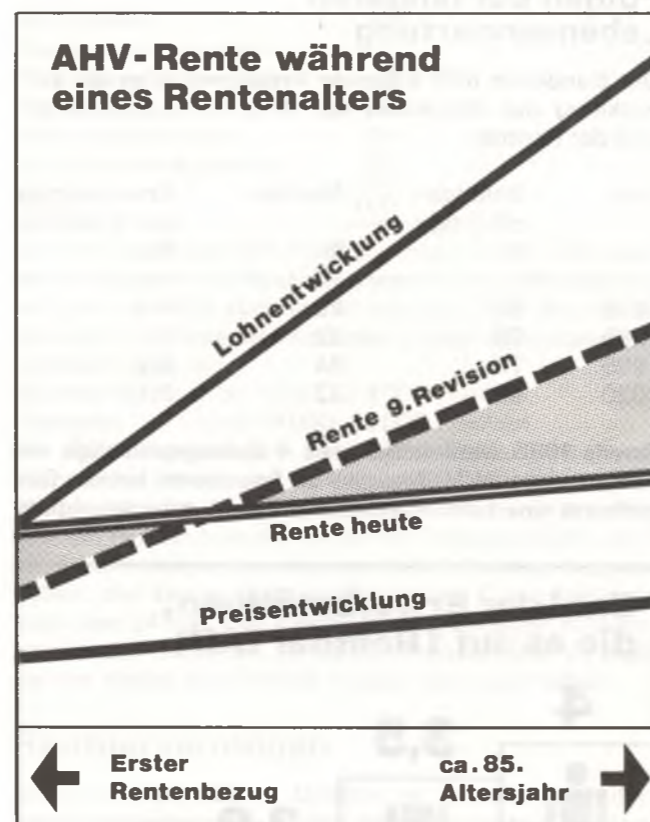
## Nein zum Mischindex

### Geltende Regelung

Heute wird die Rente bei Rentenbeginn, z.B. für einen 65jährigen Mann, folgendermassen festgesetzt:

Summe sämtlicher Einkommen, auf denen er Beiträge bezahlt hat, dividiert durch die Anzahl Beitragsjahre = durchschnittliches Einkommen. Dieses wird multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor 2,3 (Anpassung an das heutige Lohnniveau). Nach dem aufgewerteten Einkommen richtet sich die Rente.

Die laufenden Renten werden alle drei Jahre, oder bei jedem Anstieg der Preise um 8%, den Preisen angepasst.



### Mischindex

Der Mischindex der 9. Revision sieht vor:

- Neurente bei Rentenbeginn: durchschnittliches Einkommen aller Beitragsjahre, multipliziert mit einem Mittelwert der seitherigen Lohn- und Preisentwicklung. Weil die Löhne stärker gestiegen sind als die Preise, ist der aus Lohn und Preis gemischte Aufwertungsfaktor niedriger als nach der geltenden Regelung, womit nach Zahlen in der Botschaft die Neurente oft 3–7% niedriger wäre als nach dem geltenden Gesetz. Die Neurentner würden sich schlechter stellen, ausgenommen jene, die auf Grund ihres Einkommens so oder anders entweder die Mindestrente oder die Höchstrente erhielten.

- Laufende Renten: jeweils nach zwei Jahren angepasst, um den Prozentsatz, der sich aus dem Mittelwert von Lohn- und Preiszunahme der beiden vorangehenden Jahre ergibt, also Mischindex wie bei den Neurenten. Infolge der Mischung von Lohn- und Preiszunahme würden die laufenden Renten mehr erhöht als nach geltender Regelung.

### Revision kürzt Neurenten

Nach Botschaftszahlen ermittelt erhalte 1978 ein Neurentner z.B. 200–900 Franken weniger einfache Rente oder 300–1300 Franken weniger Ehepaarrente. Da die Rente hernach auf Grund des Mischindex alle zwei Jahre erhöht würde, könnte ein Rentner mit erstmaligem Rentenbezug im Jahr 1978 schliesslich besser fahren als nach der heutigen Regelung... vorausgesetzt, er lebe lange genug, um einer Reihe von Erhöhungen teilhaftig zu werden.

Aber ein Rentner mit erstmaligem Rentenbezug im Jahr 1988 würde gemessen an seinem früheren Einkommen mit einer nochmals tieferen Rente beginnen und hätte – trotz periodischer Erhöhungen – im Alter von 80 Jahren den anfänglichen Ausfall nicht kompensiert. Denn im Lauf der Zeit würde sich die Schere zwischen dem bisherigen und dem neuen Aufwertungsfaktor immer weiter öffnen; die Neurenten würden Jahr für Jahr tiefer angesetzt als nach geltendem Gesetz. Im übrigen sind bezüglich Neurenten die Mischindex-Beispiele der Botschaft unverbindlich; weder die Botschaft noch die Vorlage geben hierfür eine Formel an, so dass die Neurentenberechnung im Ungewissen ist und der Stimmbürger die Katze im Sack kaufen müsste. Die Rentenbemessung könnte für die Neurentner eventuell etwas günstiger, aber eventuell auch viel ungünstiger sein.

### Hierauf das teuerste Rentensystem!

Es besteht nicht der leiseste Zweifel, dass die Neurentner und kommenden Rentner gegen die Rentenkürzung protestieren würden, und dass auf der politischen Ebene dem Protest nachgegeben würde. Der Bund würde die Revision revidieren. Er würde für die Neurenten die Mischindexberechnung aufgeben und sie wiederum voll der Lohnentwicklung anpassen. Aber weil für die laufenden Renten der Mischindex eine stärkere Erhöhung bewirkt als das geltende Gesetz, würde man bezüglich der laufenden Renten nicht auf das geltende Gesetz zurückkommen, sondern mindestens beim Mischindex bleiben; die Anpassung gemäss Mischindex würde indessen auf einer höheren Anfangsrente vorgenommen, somit das gesamte Rentenniveau hinaufgesetzt und der Aufwand erhöht.

Ja, es ist sogar wahrscheinlicher, dass man noch weiter ginge. Der Bundesrat will unbedingt dieselbe Formel der Rentenbemessung für Neurenten und laufende Renten (Botschaft Seite 14), obwohl hierfür kein sachlicher Grund besteht. Würde diese doktrinaire Meinung durchdringen, so würde die Revision der Revision in einer Anpassung aller Renten, auch der laufenden, an den jeweiligen Lohnstand bestehen. Das wäre die sogenannte Volldynamisierung, die der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit der 8. Revision durchsetzen wollte. Damals lehnte das Parlament diese Lösung ab, während

die Revision der Revision sehr leicht auf diese Bahn geraten könnte. Dann hätten wir das allertuerste Rentensystem, das immer mehr Lohnprozente erfordern würde.

### Im hohen Alter mehr Rente?

Indem der Mischindex die laufenden Renten stärker anheben würde, erhielte ein Rentner im Alter von 80 Jahren eine Rente mit höherer Kaufkraft als ein Rentner im Alter von 65 Jahren.

Als sozialpolitischen Grund nennt die Botschaft die Gesundheitskosten im höheren Alter. Wenn man aber auf den gesamten Bedarf abstellt, so ist jene Ansicht irrig. Ein Rentner hat im allgemeinen mit 80 Jahren einen geringeren Bedarf als mit 65 Jahren, was allfällig höhere Gesundheitskosten kompensiert.

Die Deckung des angemessenen Existenzbedarfes hat daher wie bis heute auf den Rentenbeginn abzustellen. Mit dem Teuerungsausgleich wird die Bedarfsdeckung erhalten. Als Bedarf kann übrigens nur ein Mittelwert zugrundegelegt werden, nicht ein von Person zu Person wechselnder Bedarf. Für Kleinstrentner wird mit den Ergänzungsleistungen eine Verbesserung erzielt. Diese bieten ihnen wesentlich mehr als die Mischindex-Anpassung, die obendrein erst im hohen Alter vorteilhaft wird.

### Teurer Mischindex

Der Mischindex der 9. Revision kostet mehr als die heute angewandte Methode. Der Bundesrat will dies im Text der Botschaft nicht wahrhaben, aber die Anhangstabellen der Botschaft (8, 11a, 11b) bestätigen es, so wenig sich die Tabellen für einen zuverlässigen Vergleich zwischen Mischindex und heutiger Methode eignen. Je nach Lohn- und Preisentwicklung würden die Mehrkosten im Jahr 1986 z.B. zwischen 300 und 800 Millionen Franken betragen (auf Grund unserer eigenen Rechnung, die von den Zahlen in der Botschaft abweicht). In der IV soll nach Ansicht des Bundesrates die heutige Methode von Anfang an finanziell ungünstiger sein, doch wird diese Ansicht nirgends überzeugend begründet.

Infolge der Zunahme von Neurentnern mit stets mehr gekürzten Anfangsrenten müsste der Mischindex um die Jahrtausendwende allmählich billiger werden, wobei allerdings die vorherigen Mehrkosten nicht sofort ausgeglichen wären. Diese Verbilligung ist graue Theorie, weil der Mischindex bis dahin längst durch eine teurere Lösung ersetzt wäre, nämlich durch eine weitergehende und vermutlich sogar volle «Dynamisierung» aller Renten, entsprechend der allgemeinen Lohnzunahme. Dies ist geradezu in der 9. Revision selber angelegt.

### Wir würden mit dem Mischindex eine unheilvolle Richtung einschlagen.

Dieser Gefahr muss jetzt entgegengetreten werden. Nachher wäre es zu spät.

## Nein zu 800 Millionen mehr Bundessubventionen

### Ausgangslage

Heute zahlt der Bund an die Ausgaben der AHV 9%, und die Kantone zahlen 5%. Nach der gesetzlichen Regelung wäre bis 1977 der Satz der Bundessubvention 15% und ab 1978 würde er auf 18,75% steigen (ab 1978: Kantone 6,25%). Durch einen Bundesbeschluss wurde aber der Beitragssatz des Bundes für 1976 und 1977 auf 9% reduziert, weil ein höherer Beitrag mit dem Stand der Bundesfinanzen unvereinbar gewesen wäre. Die 9. Revision will die Bundessubvention sukzessive auf 11, auf 13 und 15% der Ausgaben steigern; die Kantone würden wie bisher 5% zahlen.

### Nein heisst Stabilisierung

Die 9. Revision reduziert die Bundessubvention gegenüber der ursprünglichen Regelung, im Endzustand jedoch nur um 3,75%. Gegenüber 1976/77 wird die Subvention erhöht, im Endzustand sehr massiv um zwei Drittel.

Wäre das Referendum unterblieben, so wären die Subventionssätze kraft neuem Gesetz gestiegen. Freilich sprach man im Sommer 1977 von einer allfälligen Stabilisierung auf 9%, als das Parlament die 9. Revision – mit höheren Sätzen – verabschiedete. Aber man sprach

eben nur davon! Ein Nein zur 9. Revision zwingt dazu, eine neue Entscheidung zu treffen. Dass sie nur im Stabilisieren auf 9% bestehen kann, haben der Bundesrat und das Parlament dadurch zum Ausdruck gebracht, dass gemäss Überbrückungsbeschluss im Falle eines Nein die Subvention für 1978 auf 9% festgesetzt wird. Es steht ausser Zweifel, dass nach einem Nein diese Überbrückungsregel in eine dauernde Regelung umgewandelt wird.

Bei geringerer Preis- und Lohnzunahme wäre auch der Anstieg der Bundessubventionen geringer. Andererseits würde ohne Mischindex die Bundessubvention noch weniger ausmachen als in der Tabelle angegeben.

### Mehr Subvention ist Illusion

Wo würde der Bund das Geld für gewaltig erhöhte Subventionen hernehmen? Er muss Defizite der Bundeskasse beseitigen und hat keine Mittel für die Subventionserhöhung, es sei denn, er vermehre die Steuern. Das hiesse vor allem mehr Umsatzsteuern, somit Steuern, die sämtliche Schweizer einschliesslich der Altersrentner, Witwen und Invaliden aufbringen. Da wäre es eine Illusion, zu meinen, irgend jemand habe von höheren Subventionen einen Vorteil.

Bundessubvention AHV	1975 %	1976 %	1977 %	1978 %	1979 %	1980 %	1981 %	1982 %
Ursprüngliche Regelung mit Änderung für 1976/77	15	9	9	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75
9. Revision	–	–	–	11	11	13	13	15
				Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
Mehrbetrag 11–15% gegenüber 9%	–	–	–	+202	+257	+465	+473	+796

Ausrechnung wie Botschaft, mit jährlich 4% Preis- und 6% Lohnzunahme.

Die Botschaft (Seite 83) enthält für 1978 und 1979 falsche Vergleichszahlen, indem sie den aus 9% resultierenden Betrag viel zu hoch ansetzt.

## Nein zu höheren Beiträgen der Selbständigerwerbenden

Der Arbeitnehmer zahlt gegenwärtig an die AHV/IV/EO 5% Beitrag; zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers sind es 10%. Der Selbständigerwerbende zahlt auf seinem Einkommen 8,9%, also 3,9% mehr als der Arbeitnehmer zu entrichten hat. Lediglich für Einkommen unter 20000 Franken vermindert sich der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden.

Die 9. Revision würde den Beitrag der Selbständigerwerbenden von 8,9 auf 9,4% hinaufsetzen. Freilich würde andererseits die sinkende Beitragsskala bei 25200 statt bei 20000 Franken beginnen, so dass bis 25200 Franken die Beiträge gleichbleiben würden. Doch betrifft dies nur eine kleine Minderheit. Die meisten Selbständigerwerbenden müssten mehr Beitrag abliefern, während der Beitragssatz für Arbeitnehmer unverändert bliebe.

Gegen diese Schlechterstellung setzen sich die Selbständigerwerbenden begrifflicherweise zur Wehr. Zwi-

schen 1955 und 1975 ging die Zahl der Selbständigerwerbenden um etwa 30% zurück. Der Rückgang ist bedenklich. Unser Land hat ein staatspolitisches Interesse an einer breiten Schicht von Selbständigerwerbenden. Aber nicht zuletzt allerhand Belastungen durch den Staat erschweren die selbständige Tätigkeit. Man sollte in der heutigen Wirtschaftslage die Selbständigerwerbenden nicht noch zusätzlich belasten.

Der Trost, es handle sich ja «nur» um 0,5% Erhöhung, hilft nicht, denn die AHV-Beiträge sind ganz allgemein an einer kritischen Grenze angekommen. Das gibt auch die Botschaft des Bundesrates zu verstehen (Seite 43), was den Bundesrat nicht gehindert hat, ausschliesslich zulasten der Selbständigerwerbenden eine Beitragserhöhung zu beantragen. Sein Antrag, um 1% zu erhöhen, wurde allerdings im Parlament halbiert, doch hat er die Tendenz bestätigt, den Selbständigerwerbenden noch mehr Lasten aufzubürden.

## Nein zur Beitragspflicht im Rentenalter

In den Anfängen der AHV (1948–1953) dauerte die Beitragspflicht im Rentenalter an. Dies wurde bereits 1954 abgeschafft. Die 9. Revision sieht die Beitragspflicht auf Arbeitseinkommen von Rentnern vor, ermächtigt allerdings den Bundesrat, eine Freigrenze vorzusehen; man spricht von einer Freigrenze von etwa 9500 Franken im Jahr. Die Botschaft zur 9. Revision (Seite 23) deutet an, dass einzig die Finanzklemme der AHV den Grund für die Beitragspflicht bildete. Die Begründung ist gewunden, und der Bundesrat stellte den Antrag, «wohlwissend, dass gute Argumente für und wider die Ausdehnung der Beitragspflicht angeführt werden können» (Botschaft, Seite 24).

Es liegt im Wesen einer Rentenversicherung, dass die Prämienpflicht mit dem Rentenfall aufhört, weil ja der Versicherte diese Pflicht voll erfüllt hat. Die Beitragspflicht trifft vor allem den, der darauf angewiesen ist, weiter zu arbeiten (weil er vielleicht keine Pension hat),

oder den, der bereit ist, eine berufliche Aufgabe weiterhin zu erfüllen, ohne dass der Erwerbstrieb im Vordergrund steht; wir sollten diese Rentner nicht diskriminieren.

Eine Ausnahme der Arbeitseinkommen bis 9500 Franken soll angeblich «sozial» sein. Aber die Höhe des Arbeitseinkommens sagt über die materielle Lage des Rentners längst nicht alles aus. Ein Rentner mit 8000 Franken Arbeitseinkommen hat vielleicht ein grösseres Gesamteinkommen als einer mit 15000 Franken Arbeitseinkommen.

Der Bundesrat will gestützt auf eine Ermächtigung die im Ausland wohnhaften Rentner – ob Schweizer oder Ausländer – von der Beitragspflicht ausnehmen. Sicher wäre es schwierig, diese Fälle zu erfassen, aber die Ausnahme ist dennoch stossend und bestätigt die Unhaltbarkeit der Rentner-Beitragspflicht.

## Vorgehen nach dem Nein

Nach dem Nein zur 9. Revision gilt bis Ende 1978 der Überbrückungsbeschluss des Parlamentes. Nach unserer Auffassung ist unverzüglich jener Bestandteil der 9. Revision, der nie bestritten war, in einem neuen Gesetz zu verankern (Einsparungen durch einzelne Korrekturen von Rentenansprüchen, Einführung von Verzugszinsen auf Beitragsausständen und des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte). Diese Massregeln bewirken, unter Verzicht auf den teuren Mischindex, eine Verbesserung des AHV-Haushaltes auch ohne höhere Subventions-

sätze. Der vorläufige Ausgleich der Rechnung wird nach einer Anlaufzeit auch auf diese Weise möglich, mit weniger Aufwand als ihn die 9. Revision erheischt. Nach dieser Sofortmassnahme ist die langfristige Entwicklung der AHV/IV zu prüfen. Die Prüfung muss umfassend sein, und allfällige wichtige Änderungen des AHV-Gesetzes dürfen nicht auf Teilrevisionen aufgesplittet werden. Dieses Vorgehen ist nur möglich, wenn zunächst die 9. AHV-Revision abgelehnt wird.

## Gegen plumpe Irreführung

### Missbraucher Versicherungsgedanke

Vor allem von links wird behauptet, das Nein zur 9. Revision richte sich gegen den Versicherungsgedanken. Als ob z. B. höhere Subventionen und eine Anpassung der laufenden Renten auch an die Löhne der Inbegriff von Versicherung wären! In einer reinen Versicherung erhält der Einzelne nicht mehr Gegenleistung als seinen persönlichen Prämien entspricht.

Die AHV kann nicht in diesem strengen Sinne Versicherung sein. Die Bundesverfassung spricht von Bedarfsdeckung durch die Renten, was alles andere als reine Versicherung ist. Daher beträgt die Maximalrente nur das Doppelte der Minimalrente, bei sechsmal höheren Beiträgen, daher beruht die AHV auf einem Umlageverfahren, das die höheren Beiträge der Erwerbsgeneration den Rentnern zugute kommen lässt, daher werden Solidaritätsbeiträge erhoben (Beiträge auf Einkommens-teilen über 37800 Franken, die nichts mehr zur Rentenbildung beitragen).

Die AHV setzt einen starken Akzent auf die Bedarfsdeckung. Nachdem seit 1973 die Renten um 162,5%

erhöht worden sind, ist die Frage gestattet, wo heute noch Bedarf nach mehr Leistungen bestehe, wo nicht. Abgesehen davon ändert ein Nein zur 9. Revision nichts am bisherigen System der AHV, nichts an den bisherigen Leistungen und an der Preisanpassung für laufende Renten.

### Unbekümmerte Anschwärzer

Den Vertretern des Nein wird von Anschwärzern unter-schoben, sie wollten eine «Demontage» der AHV; dazu sei das Nein zur 9. Revision nur Vorwand und Vorspiel. Zweifellos wendet sich das Nein gegen eine unüberlegte Forderungspolitik, aber auch wir stehen zur AHV. Mit Grund hätte die von den Anschwärzern herbeifantasierte Demontage vor dem Parlament und vor dem Volk keine Chance.

Die Anschwärzer meinen letzten Endes etwas anderes. Sie möchten expansiv darauf los revidieren, unbeküm-mert um die Kosten. Gerade dieses Bestreben würde die Grundlage der AHV gefährden, es sei denn, man be-schliesse scharfe Erhöhungen der Beiträge. Ein Nein am 26. Februar richtet sich auch gegen diese Tendenzen.